



Kanton Zürich Baudirektion ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung

Themen und Ziele

Gesetzliche Grundlagen Hundearbeit

- 1. Jagdgesetz
- 2. Jagdverordnung
- 3. Jagdbetriebsvorschriften
- 4. Vollzugshilfe





Bundes Jagdverordnung

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden

. . .

b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine



Kantonales Jagdgesetz

Aufgaben des Kantons §12 Abs. 2 lit. c.

2 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den Jagdbetrieb zum Zweck der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere

... den Einsatz von Jagdhunden

Kantonale Jagdverordnung

§ 36 Jagdhunde

1 Zur Jagd sind Hunde zugelassen, die von Jagdhunderassen abstammen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Jagdhunde für das Stöbern, Apportieren, Vorstehen und die Feldsuche: Nachweis einer entsprechenden Ausbildung,
- b. b. Jagdhunde für das Stöbern und Brackieren vom 1.Oktober bis 31.Dezember: spur- und sichtlautes Jagen sowie ein mindestens einmaliger, bestätigter Besuch in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter, wobei die Welpenprägung nicht angerechnet wird,
- c. c. Jagdhunde für die Jagd auf Schwarzwild in den Monaten Juli-September und Januar-Februar: bestandener Nachweis in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter,
- d. d. Nachsuchegespanne für die Nachsuchearbeit: erfolgreich absolvierte 500-m-Schweissprüfung

2 Die 500-m-Schweissprüfung muss zwischen dem vierten und sechsten Lebensjahr des Hundes durch das Nachsuchegespann einmal wiederholt und bestanden werden. Für Nachsuchen auf Schwarzwild muss zudem ein Nachweis in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter bestanden werden



Jagdbetriebsvorschriften

Nachsuche

1. Die Nachsuche auf beschossenes, **verletztes und krankes** Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und ist Pflicht. Widerhandlungen sind nach den anwendbaren bundes- oder kantonalrechtlichen Regelungen strafbar. Die Pflicht zur Nachsuche gilt für alle dem Jagdgesetz unterstehenden Tierarten.

2. ...

3. ...

4

. . . .





Jagdbetriebsvorschriften

Nachsuche

1.

2. Jeder ungeklärte Schuss muss mit einer fachgerechten Nachsuche geklärt werden. Nach ungeklärten Kollisionen (Auto, Zug, usw.) ist immer eine fachgerechte Nachsuche durchzuführen.

3. ...

4. ...

. . . .



Jagdbetriebsvorschriften

Nachsuche

1.

2.

3.

4. Nachsuchen ist eine jagdliche Tätigkeit, weshalb Nachsuchen nur von jagdberechtigten Hundeführerinnen und Hundeführern mit einem auf Schweiss geprüften und für die Art der Nachsuche befähigten Hund vorgenommen werden dürfen. Ausserkantonale geprüfte Nachsuchegespanne werden ermächtigt, Notfallnachsuchen auf dem Gebiet des Kantons Zürich durchzuführen. Notfallnachsuchen müssen nachträglich telefonisch der FJV gemeldet werden.

. . . .

Jagdbetriebsvorschriften

Nachsuche

1.

2.

3.

4.

Sämtliche Nachsuchen, unabhängig vom Erfolg, müssen im Wildbuch erfasst werden.

Und weil das alles ziemlich kompliziert ist gibt es eine Praxishilfe dazu



Vollzugshilfe

Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde Vollzugspraxis der Fischerei- und Jagdverwaltung, Januar 2023

Gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 36 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) werden für den Einsatz von Jagdhunden folgende Ausbildungen und Prüfungen verlangt:



Nachsuche Gespann mit bestandener 500m-Schweissprüfung (Von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ anerkannt)

Vollzugshilfe

Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde Vollzugspraxis der Fischerei- und Jagdverwaltung, Januar 2023

Gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 36 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) werden für den Einsatz von Jagdhunden folgende Ausbildungen und Prüfungen verlangt:

.



Apportieren Bestandene Prüfung mit folgendem Mindestinhalt: Apportieren einer für den Hund sichtbaren toten Ente aus einem Gewässer nach Schussabgabe in die Luft.

.

Vollzugshilfe

Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde Vollzugspraxis der Fischerei- und Jagdverwaltung, Januar 2023

Gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 36 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) werden für den Einsatz von Jagdhunden folgende Ausbildungen und Prüfungen verlangt:

....

....

Vorstehen/Feldsuche Selbstdeklaration einer erfolgten Ausbildung/Kursbesuch/Praxisarbeit mit dem Hund.



Vollzugshilfe

Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde Vollzugspraxis der Fischerei- und Jagdverwaltung, Januar 2023

Gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 36 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) werden für den Einsatz von Jagdhunden folgende Ausbildungen und Prüfungen verlangt:

. . . .

. . . .

Stöbern/Bewegungsjagd Niederlaufhunde und Laufhunde, Spaniel, Deutsche Wachtel, Bracken, Terrier, Dachshunde: Lautnachweis im Schwarzwildgatter.

Alle anderen Jagdhunde Erfolgreich absolvierte Stöberprüfung mit folgendem Mindestinhalt: Hund löst sich nach dem Schnallen von dem Hundeführer/ der Hundeführerin, jagt selbständig und laut und kehrt zu ihm oder ihr zurück. (Anerkennung der Prüfung durch die FJV im Einzelfall)



Fazit

JagdApp Zürich soll:

- Euch draussen unterstützen
- Geeignetes Hundegespann für die Art der Nachsuche zu finden
- Geeignete Hunde und Führerinnen und Führer für Wasserjagd vermitteln
- Stöberhunde und Führerinnen und Führer vermitteln

Fazit

Jagd-App Zürich soll:

- Euch draussen unterstützen
- Geeignetes Hundegespann für die Art der Nachsuche zu finden
- Geeignete Hunde und Führerinnen und Führer für Wasserjagd vermitteln
- Stöberhunde und Führerinnen und Führer vermitteln

Extras:

Eure eigenen Dokumente elektronisch ablegen Informationen und Dokumente der FJV aktuell zur Verfügung haben

Fragen?



